

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 12/2010

20. Jahrgang

21. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

- 49** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung der 37. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Flurstraße (Süd) -

- 50** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 114A
- Flurstraße (Süd) -, 1. Änderung

- 51** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung

- 52** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 6 – Am Altenbruch -

- 53** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 7 – Breslauer Straße -

49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung der 37. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Flurstraße (Süd) -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 die öffentliche Auslegung der 37. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Flurstraße (Süd) - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flurstraße Nr. 16 – 20 (Lebensmittel- und Getränkemärkte) einschließlich der Zufahrt und wird begrenzt im:

Nordwesten	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Leyer Straße Nr. 20 – 26
Nordosten	durch die östliche Grenze des Grundstücks Flurstraße Nr. 16 – 18 (Lebensmittel- / Getränkemarkt)
Südosten	durch die Flurstraße
Westen	durch die Grafchaftsstraße sowie die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Grafchaftsstraße Nr. 11 - 23

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der 37. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Flurstraße (Süd) - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05.2010 bis 02.07.2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

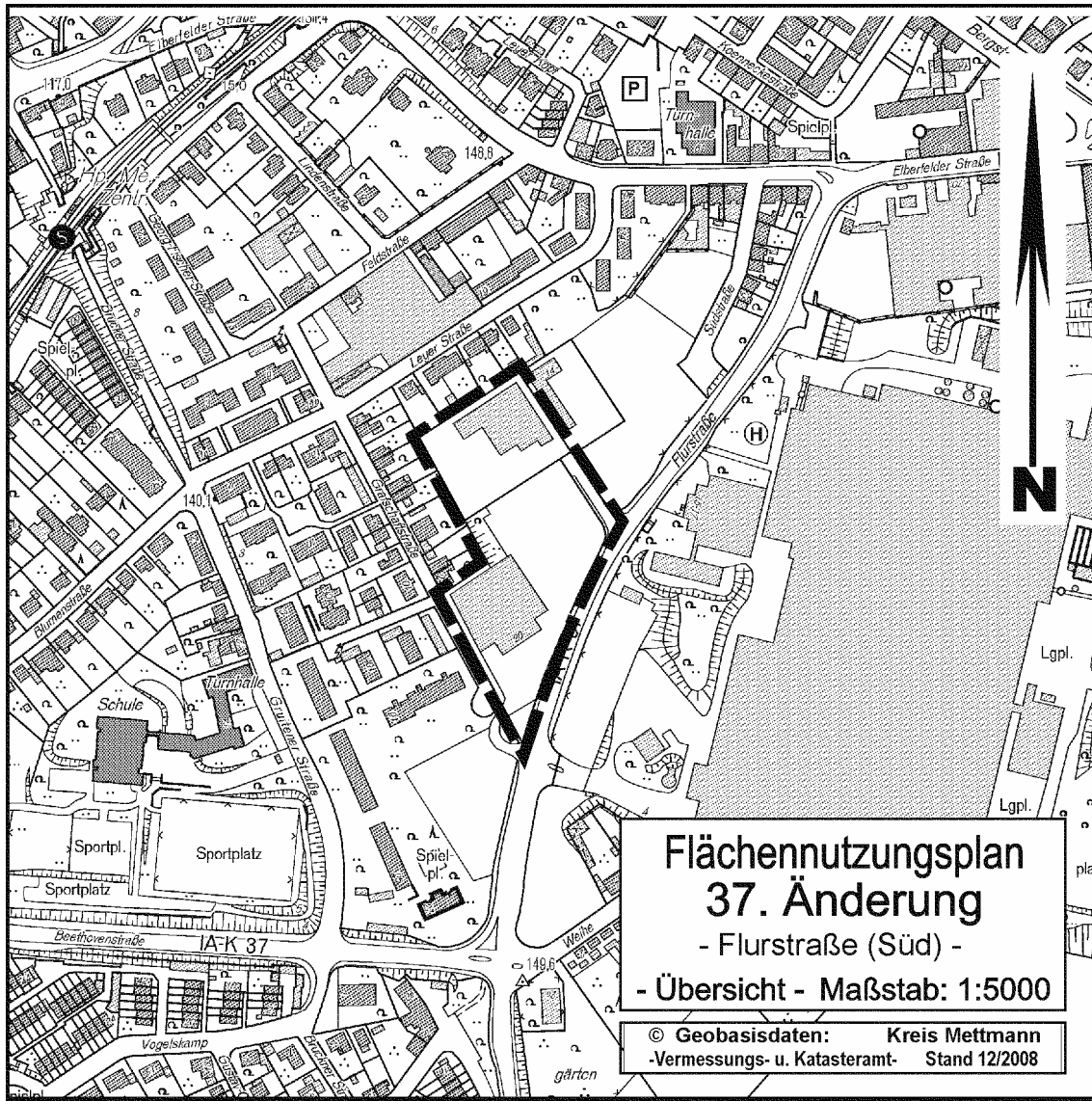
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 17.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 114A – Flurstraße (Süd) -, 1.Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 114A – Flurstraße (Süd), 1. Änderung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Nordwesten	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Leyer Straße Nr. 20 – 26
im Nordosten	durch die östliche und ein Teil der südlichen Grenze des Grundstücks Flurstraße 16-18 (Lebensmittel-/Getränkemarkt) sowie die östliche Grenze des Grundstücks Flurstraße 20 (Lebensmitteldiscounter)
im Südosten	durch die nordwestliche Seite der Flurstraße
im Westen	durch die östliche Seite der Grafchaftsstraße sowie die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Grafchaftsstraße Nr. 11 - 23.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114A – Flurstraße (Süd), 1. Änderung - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05.2010 bis 02.07.2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

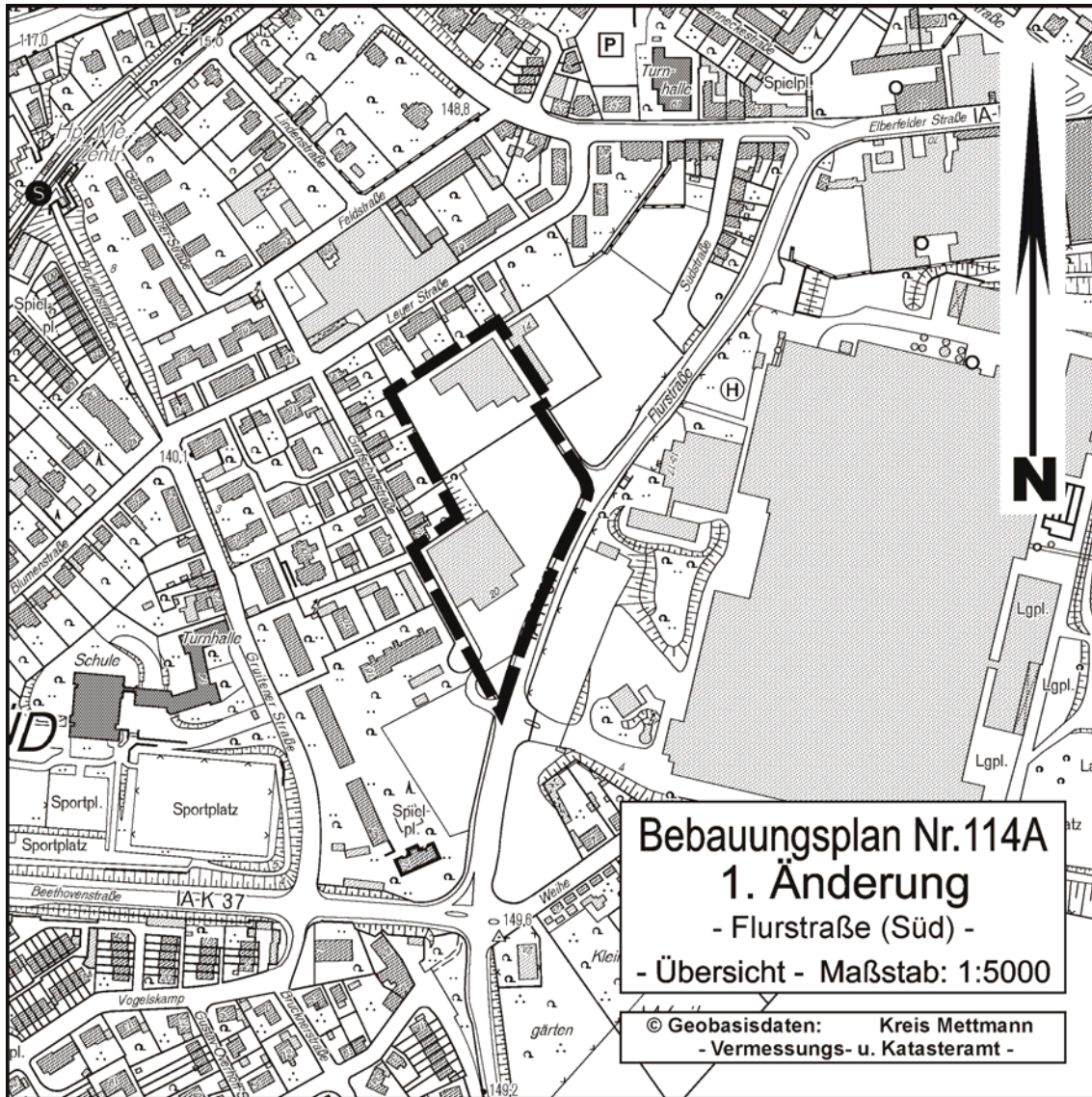
montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 17.05.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im:

Norden	durch das Grundstück der Fa. NTN und die Industriestraße
Osten	durch die westliche Grenze des Grundstückes Industriestraße 26
Süden	durch die Elberfelder Straße
Westen	durch eine Linie zwischen der Elberfelder Straße und dem NTN-Grundstück in einem Abstand von ca. 120 m westlich der Einmündung der Straße Zur Gau.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Umwandlung von privaten Grünflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebiet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau -, 3. Änderung wird mit Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis 02. Juli 2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird.

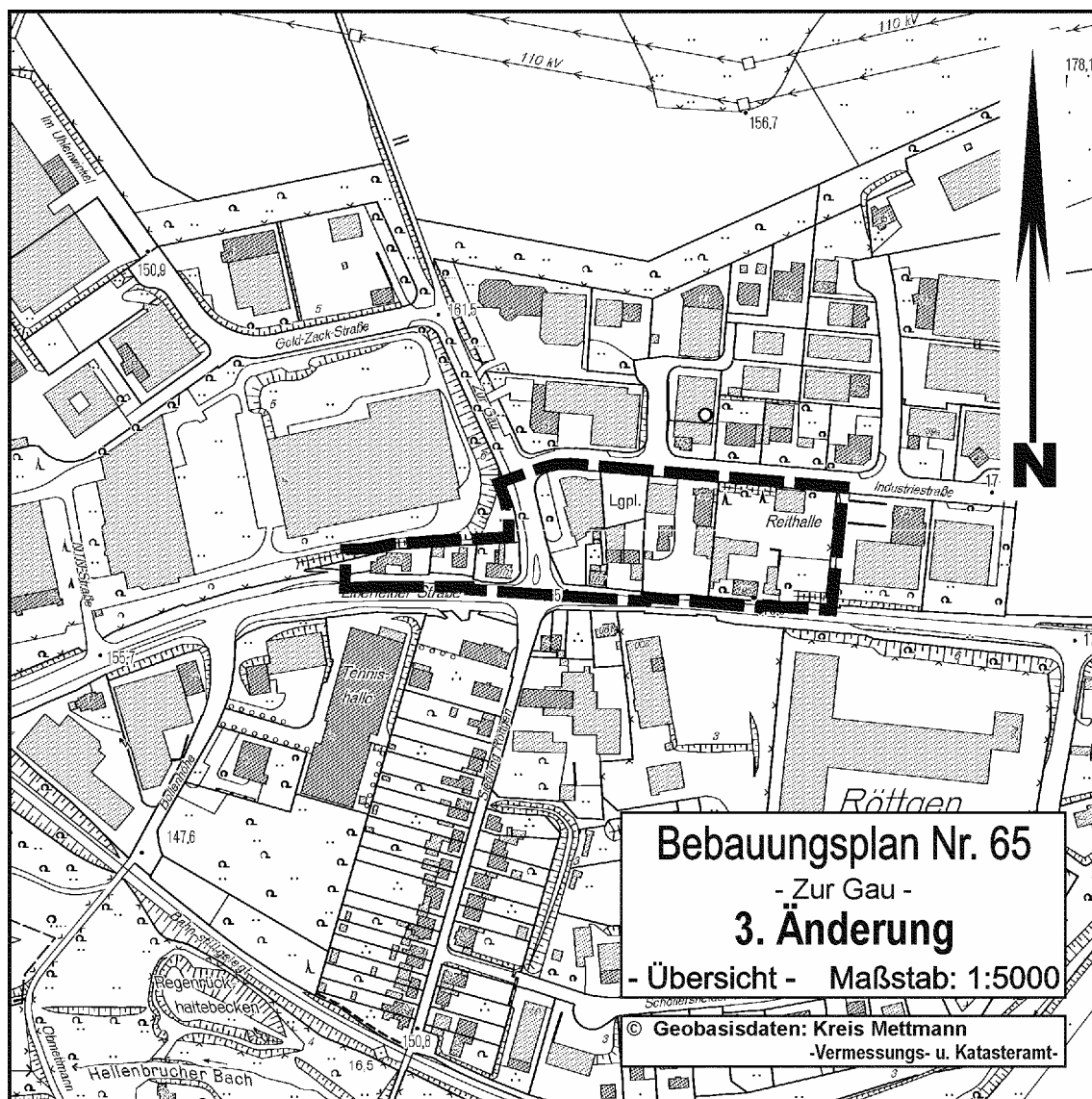
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 14.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



52

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 6 – Am Altenbruch -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 – Am Altenbruch - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt im

Norden	durch die Straße Am Altenbruch
Osten	durch die Straße Am Altenbruch
Süden	durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen
Westen	durch eine bestehende Gehölzfläche.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung am Siedlungsrand von Metzkausen zu schaffen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 – Am Altenbruch - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis 02. Juli 2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformationen stehen zur Verfügung:

- a) Gutachten / Untersuchungen
 - Artenschutzrechtliche Betrachtung
 - Baugrunduntersuchung
- b) Stellungnahmen von Behörden
 - Kreis Mettmann
 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

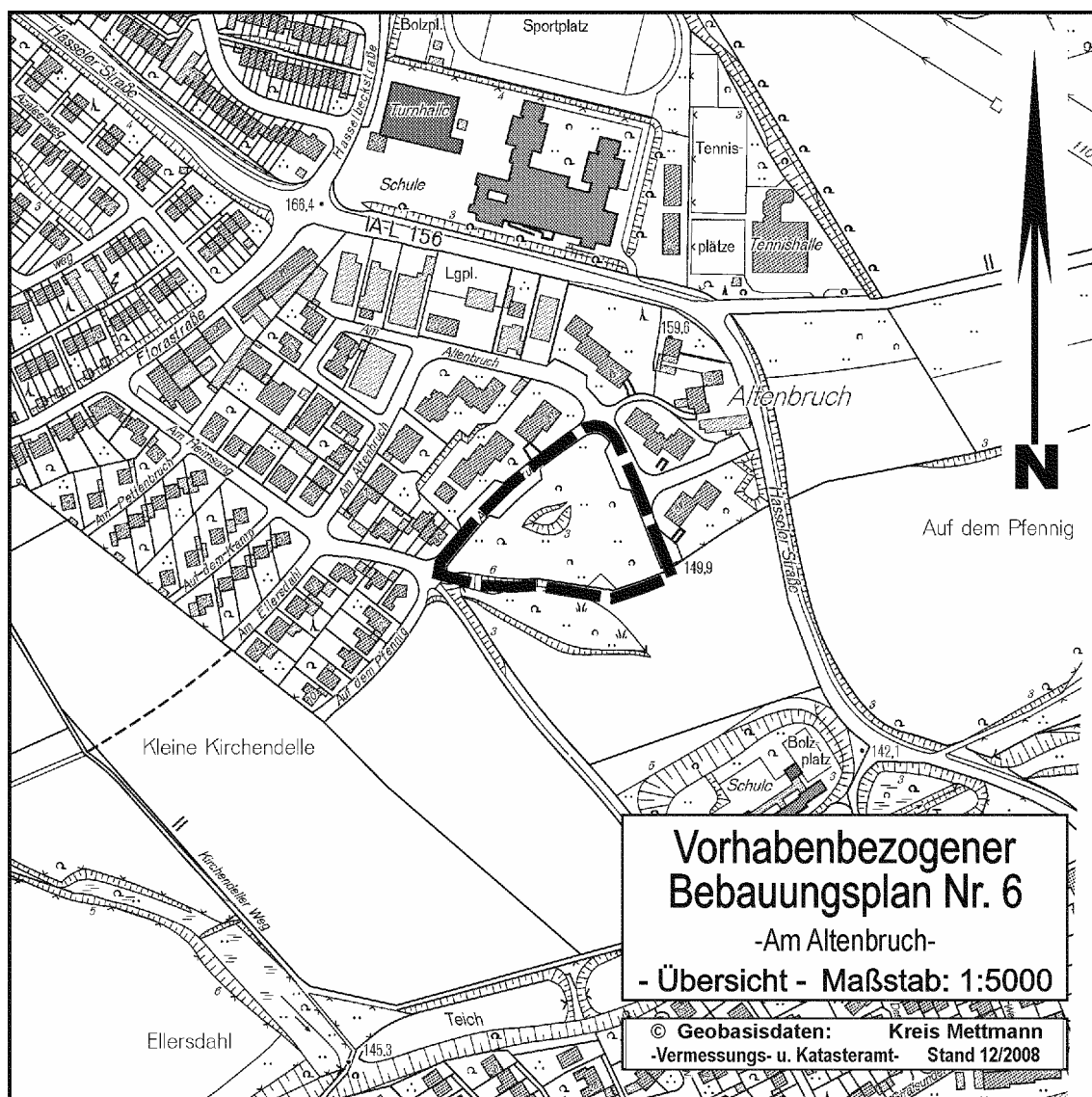
Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 18.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



53

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 7 – Breslauer Straße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – Breslauer Straße - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt im

Norden	durch die vorhandene Wohnbebauung Breslauer Straße 9-11
Osten	durch die Breslauer Straße
Süden	durch das Grundstück der Kirche Thomas Morus
Westen	durch die rückwärtige Wohnbebauung Breslauer Straße 3-7.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel der Planung ist eine bauliche Innenentwicklung durch Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers in Form einer Wohnbebauung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – Breslauer Straße - wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis 02. Juli 2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 7 – Breslauer Straße – wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt. Insofern ist eine Umweltprüfung entbehrlich. Folglich ist der Begründung kein Umweltbericht beigefügt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 18.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec

